

der Ansicht, daß die seit Jahrhunderten praktizierte und vom Völkerrecht sanktionierte Freiheit des Meeres auch die Einleitung oder Ablagerung von „Atommüll“ deckt. Die Vertreter der sozialistischen Staaten, unterstützt u. a. von Indien, Ceylon und Mexiko, traten dafür ein, daß die Verschmutzung des Meeres durch radioaktive Stoffe zum Mißbrauch der Meeresfreiheit erklärt wird, der dem Völkerrecht widerspricht; sie forderten ein striktes Verbot der Ablagerung radioaktiver Materialien im offenen Meer.

Die Verhandlungen führten zu einem Kompromiß mit dem Ergebnis, daß Art. 25 Abs. 1 der Hochsee-Konvention bestimmt, daß jeder Staat Maßnahmen treffen muß, um eine Verseuchung des Meeres durch radioaktive Abfälle zu verhüten, „wobei alle von den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Normen und Vorschriften zu berücksichtigen sind“. Nach Art. 25 Abs. 2 muß jeder Staat mit den erwähnten Organisationen zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverseuchung durch atomare Abfälle zu treffen. Die Generalversammlung der Genfer Seerechtskonferenz hat in diesem Zusammenhang eine Empfehlung verabschiedet,²⁷ in der die Internationale Atomenergie-Agentur (International Atomic Energy Agency, IAEA) ersucht wurde, zusammen mit anderen fachlich zuständigen Organisationen und Institutionen Untersuchungen über die radioaktive Verseuchung des Meeres anzustellen, die Staaten bei der Ableitung radioaktiven Materials in das Meer zu beraten und international akzeptable Vorschriften darüber auszuarbeiten, wie eine dem Menschen und dem Leben im Meer schädliche Verseuchung verhindert werden kann.

Das UN-Verwaltungskomitee für Koordinierung — Unterausschuß für Meereswissenschaften und ihre Anwendung — (UN Administrative Committee on Coordination — Subcommittee on Marine Science and its Applications) hat sich 1966 mit einem Fragebogen an die UNO-Mitglieder gewandt, um Unterlagen über die Verschmutzung des Meeres durch andere Stoffe als Öl aus Schiffen zu erlangen. Es ist möglich, daß sich daraus Impulse für die Spezialorganisationen der UNO, z. B. Welternährungsorganisation (FAO), IMCO, IAEA, Weltgesundheitsorganisation (WHO) und UNESCO, zur konkreten Bekämpfung der Meeresverseuchung ergeben, die u. U. zu einem internationalen Übereinkommen hinführen, das die Verschmutzung des Meeres generell soweit wie möglich einschränkt und kontrolliert.

Aus Art. 25 der Konvention ergibt sich in Verbindung mit Art. 2, der den Grundsatz der Meeresfreiheit postuliert, daß ein allgemeines Verbot der Einleitung und Ablagerung radioaktiven Materials in das Meer nicht ausgesprochen worden ist. Die Vertragsstaaten der Konvention sind jedoch verpflichtet, innerstaatlich Maßnahmen zu treffen, die eine radioaktive Verseuchung des Meeres verhindern; sie haben dabei mit der IAEA und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig für etwa 3 Dutzend Staaten, das sind knapp 30% aller Staaten der Welt. Dennoch darf ein Nichtvertragsstaat nicht unbegrenzt und ohne Rücksicht auf die Interessen anderer Staaten radioaktive Abfälle in das Meer versenken.

Die Bestimmungen der Konvention sind, wie es in ihrer Präambel heißt, Ausdruck geltender Prinzipien des Völkerrechts. Es darf also davon ausgegangen werden, daß jeder Staat verpflichtet ist, nach Art. 25 zu verfahren und die Sicherheitsvorschriften internationaler Organisationen zu beachten. Leider ist aber noch recht unklar, was radioaktive Verseuchung ist. Die Experten haben sich darüber noch nicht in allen Punkten einigen können. Lediglich für ein Gebiet unseres Planeten ist die Ablagerung radioaktiven Materials verboten — für die Antarktis und ihre Gewässer. Dieses Verbot